



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 20

Freitag, den 8. Juni

2012

INHALT:

**A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

- Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. Januar 2013. .... 109
- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche. .... 109

**B Bekanntmachungen der Gemeinden**

- Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte ..... 109
- Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2012-06-05. .... 110

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. Januar 2013

Gemäß § 3 Abs. 5 Nds. Landeswahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 öffentlich bekannt:

**Vorsitzender:**

Kreiswahlleiter  
Harm-Uwe Weber  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

**stellv. Vorsitzender:**

stellv. Kreiswahlleiter  
Dr. Frank Puchert  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

**Mitglieder:**

Theo Frerichs  
Achttert Thunen 8  
26605 Aurich  
  
Gerd Samuels  
Hohegohlstraße 26  
26607 Aurich  
  
Sabine Zimmermann  
Lärchenweg 1  
26629 Großefehn  
  
Dr. Hans Grah  
Ostgaster Weg 55  
26605 Aurich

**stellv. Mitglieder:**

Detert Feddinga  
Am Kiefmoor 38  
26624 Südbrookmerland  
  
Ehme Meyer  
Lübbertsfehner Straße 37  
26632 Ihlow  
  
Sascha Pickel  
Am Olldiek 5  
26529 Marienhafte  
  
Thomas Willig  
Leezdorfer Straße 21  
26529 Rechtsupweg  
  
Helma Mäcken  
Grünstückenweg 12  
26632 Ihlow  
  
Jörg Erlautzki  
Sandhorster Loog 12  
26607 Aurich

Beata Wehmeier  
Lüchtenburger Weg 29b  
26603 Aurich

Blanka Seelgen  
Zingelstraße 33  
26603 Aurich

Aurich, 29. Mai 2012

**Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86 (Aurich)**

Weber

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche

Für den Ausbau von ÖPNV-Haltestellen beantragt der Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, die Genehmigung für folgende Grabenverrohrungen:

- a) 26632 Ihlow, Kahnstraße (Gemarkung Westerende-Holzloog, Flur 2, Flurstück 41/1), Länge: 20 m
- b) 26632 Ihlow, Lärchenweg (Gemarkung Westerende-Holzloog, Flur 1, Flurstück 126/5), Länge: 14 m
- c) 26624 Südbrookmerland, Süderstraße (Gemarkung Victorbur, Flur 12, Flurstück 47/2), Länge: 23 m
- d) 26624 Südbrookmerland, Weidner (Gemarkung Theene, Flur 4, Flurstück 140/30, Länge: 26 m

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die oben genannten Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 30.05.2012

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Hinte am 19.12.11 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungs-

planänderung mit Verfügung vom 15.05.12 Az.:IV/60.1-2012/04 HI - 22.Ä-(5/5.3)-wie aufgrund von § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstrasse 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 05. Juni 2012

**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Eertmoed

## Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 21. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.661.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.661.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.449.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.269.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	827.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.986.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	995.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	515.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.271.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.771.800 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	500.000 €

### § 1 a

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen von	961.500 €
Aufwendungen von	907.000 €

im Vermögensplan mit Einnahmen von	8.000 €
Ausgaben von	8.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 995.100 € festgesetzt.

### § 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

### § 3 a

Verpflichtungsermächtigungen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

### § 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340,00 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340,00 v. H.

2. Gewerbesteuer 340,00 v. H.

### § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) gelten Beträge ab 5.000 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.

Südbrookmerland, den 21.03.2012

gez. Süßen

**Bürgermeister**  
Süßen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. Mai 2012, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.06.2012 bis zum 19.06.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 29. Mai 2012

**Gemeinde Südbrookmerland**

Bürgermeister  
Süßen